



Veränderung des Wohnbereiches – Wann zahlt die Pflegekasse?

Die meisten Menschen mit Pflegebedarf möchten in ihren eigenen vier Wänden bleiben. Häufig ist jedoch das Wohnumfeld nicht auf die besonderen Bedürfnisse Pflegebedürftiger ausgelegt. Um die Pflege zu Hause möglich zu machen oder zu erleichtern, bezuschusst die Pflegekasse Anpassungen der Wohnung bzw. des Hauses mit bis zu 4.180 Euro. Leben mehrere pflegebedürftige Personen in einem Haushalt zusammen, beträgt der maximale Zuschuss 16.720 Euro. Bei mehr als vier Personen wird der Gesamtbetrag gleichmäßig aufgeteilt.

Wer kann einen Zuschuss erhalten?

Die Voraussetzungen dafür, dass die Pflegekasse sich an den Kosten einer Veränderung des Wohnraumes beteiligen kann, sind:

- Es wurde bereits ein Pflegegrad festgestellt. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Pflegegrad 1 oder 5 vorliegt
- Die Veränderung muss die Pflege zu Hause möglich machen, erleichtern oder die Selbstständigkeit der pflegebedürftigen Person im Alltag erhöhen.

BARMER

Was kann bezuschusst werden?

- Veränderungen, die mit wesentlichen Eingriffen in die Bau- substanz verbunden sind (z. B. die Verbreiterung von Türen, das Entfernen von Schwellen, der Einbau eines Treppenlifts usw.). Auch Kosten für z. B. Statik-Gutachten, Bauanträge oder Bauüberwachung können dabei berücksichtigt werden.
- Ein- und Umbau von Mobiliar, das entsprechend den Erforder- nissen der Pflegesituation individuell hergestellt oder umge- staltet wird (z. B. mit einem Rollstuhl unterfahrbare Arbeits- flächen in der Küche oder absenkbare Hängeschränke).
- Umzugskosten, wenn in eine behindertengerechte Wohnung umgezogen wird (z. B. aus einer Obergeschoss- in eine Parterrewohnung). Sofern noch Anpassungen in der neuen Wohnung erforderlich sind, können diese neben den Umzugs- kosten bezuschusst werden. Der Umzug in ein Pflegeheim kann nicht bezuschusst werden.
- Mehrkosten, die im Zusammenhang mit der Herstellung neuen Wohnraums entstehen, erstrecken sich in der Regel auf die Materialkosten (z. B. durch den Einbau breiterer als den DIN-Normen entsprechender Türen oder den Einbau einer bodengleichen Dusche anstelle einer Duschwanne). Mehr- kosten bei Arbeitslohn und sonstigen Dienstleistungen können ebenfalls berücksichtigt werden, wenn sie eindeutig auf die Wohnumfeldverbesserung zurückzuführen sind.
- Aufwendungen wie nachgewiesene Fahrkosten und Verdienst- ausfall, wenn die Baumaßnahme von Angehörigen, Nachbarn oder Bekannten ausgeführt wird. Eine Aufwandsentschädigung für private Helfer kann jedoch nicht übernommen werden.

Was kann nicht bezuschusst werden?

- Als Faustformel gilt: Alles, was bewegt werden kann, gilt nicht als Veränderung des Wohnraumes. Hierzu gehören beispiels- weise bewegliche Rampen, mit deren Hilfe Treppen oder Stufen überbrückt werden, oder Badewannenlifter.
- Bei Rollatoren, Rollstühlen, Liftern, mobilen Rampen etc. handelt es sich um Hilfsmittel, welche bei medizinischer Notwendigkeit ärztlich verordnet werden können.

Zeitgleich notwendige Veränderungen werden zusammengefasst

Alle zum Zeitpunkt des Antrags erforderlichen Umbauten gelten gemeinsam als eine Maßnahme und können mit bis zu 4.180 Euro bezuschusst werden.

Wenn also eine Wohnung rollstuhlgerecht umgebaut werden muss, wird der Zuschuss beispielsweise für alle Türverbreite- rungen sowie das Entfernen aller Türschwellen gewährt. Erst wenn sich die Pflegesituation ändert und damit erneute Verände- rungen erforderlich werden, können Sie den Zuschuss ein weiteres Mal beantragen.

Beispiel

Henry hat Pflegegrad 2. Da er sturzgefährdet ist und seine Bade- wanne nicht mehr nutzen kann, erhält er einen Zuschuss von 4.180 Euro für den Einbau einer ebenerdigen Dusche und das Verlegen rutschhemmender Fliesen im Bad. Ein Jahr nach dem Umbau ist er nach einem Schlaganfall auf den Rollstuhl ange- wiesen. Dadurch müssen alle Türen der Wohnung verbreitert werden. Da sich Henrys Pflegesituation durch die Rollstuhlpflicht grundlegend verändert hat, erhält er erneut einen Zuschuss von 4.180 Euro.

Wie können Sie die Leistung erhalten?

Wie alle Leistungen der Pflegeversicherung muss auch der Zuschuss zur Veränderung des Wohnraumes schriftlich bean- tragt werden. Dieser Antrag kann formlos bei der BARMER Pflegekasse gestellt werden. Er sollte eine Beschreibung der geplanten Maßnahme, ggf. ein Foto der bestehenden Wohn- situation sowie eine kurze Begründung beinhalten.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Pflegekasse beraten Sie dazu gerne.

Worauf sollten Sie unbedingt achten?

- Der Zuschuss sollte auf jeden Fall vor dem Umbau beantragt werden, da es schwierig sein kann, die Notwendigkeit einer Veränderung nachzuweisen, wenn diese bereits umgesetzt wurde.
- Wenn Sie zur Miete wohnen, besprechen Sie die geplanten Veränderungen unbedingt mit Ihrer Vermieterin / Ihrem Vermieter.

Wann kann die Pflegekasse nicht unterstützen?

Die Pflegekasse kann – auch wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind – Veränderungen des Wohnumfeldes nur dann bezuschussen, wenn kein anderer Leistungsträger vorrangig zuständig ist. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn bei berufs- tätigen Pflegebedürftigen ein Grad der Behinderung von mindestens 50 vorliegt.

Für eine möglichst selbstständige Lebensführung der oder des Pflegebedürftigen im häuslichen Bereich kommen insbesondere folgende Möglichkeiten in Frage:

Ausstattungs-elemente	Mögliche Veränderungen außerhalb der Wohnung
Aufzug	Anpassung an die Bedürfnisse eines Rollstuhlfahrers, z. B. ebenerdiger Zugang, Vergrößerung der Türen, Schalterleiste in Greifhöhe, Installation von Haltestangen, Schaffung von Sitzplätzen
Briefkasten	Absenkung des Briefkastens auf Greifhöhe (z. B. für Rollstuhlfahrer)
Orientierungshilfen	Schaffung von Orientierungshilfen für Sehbehinderte, z. B. ertastbare Hinweise auf die jeweilige Etage
Treppe	Installation von gut zu umfassenden und ausreichend langen Handläufen auf beiden Seiten, Verhinderung der Stolpergefahr durch farbige Stufenmarkierungen an den Vorderkanten oder Installation von festinstallierten Rampen und Treppenliftern
Türen, Türansläge und Schwellen	Türvergrößerung, Abbau von Türschwellen, Installation von Türen mit pneumatischem Türantrieb oder Ähnlichem

Weitergehende Verrichtungen außerhalb des Eingangsbereichs/Treppenhauses, z. B. Schaffung eines behindertengerechten Parkplatzes, Markierung und Pflasterung der Zugangswege oder allgemeine Verkehrssicherungsmaßnahmen werden von der Pflegekasse nicht bezuschusst.

Ausstattungs-elemente	Mögliche Veränderungen innerhalb der Wohnung
Bewegungsfläche	Schaffung ausreichender Bewegungsfläche, z. B. durch Installation der Waschmaschine in der Küche anstatt im Bad (Aufwendungen für Verlegung der Wasser- und Stromanschlüsse)
Bodenbelag	Beseitigung von Stolperfallen, Rutsch- und Sturzgefahren
Heizung	Installation von z. B. elektrischen Heizgeräten anstelle von Öl-, Gas-, Kohle- oder Holzöfen (wenn dadurch der Hilfebedarf bei der Beschaffung von Heizmaterial kompensiert wird)
Lichtschalter / Steckdosen / Heizungsventile	Installation der Lichtschalter/Steckdosen/Heizungsventile in Greifhöhe, ertastbare Heizungsventile für Sehbehinderte
Reorganisation der Wohnung	Anpassung der Wohnungsaufteilung (ggf. geplant für jüngere Bewohner, Ehepaare) auf veränderte Anforderungen (alt, allein, gebrechlich) durch Umnutzung von Räumen. Stockwerktausch (insbesondere in Einfamilienhäusern sind häufig das Bad und das Schlafzimmer in den oberen Etagen eingerichtet)
Türen, Türansläge und Schwellen	Türvergrößerung, Abbau von Türschwellen, Veränderung der Türansläge, wenn sich dadurch der Zugang zu einzelnen Wohnbereichen erleichtern oder die Bewegungsfläche vergrößern lässt, Absenkung eines Türspions
Fenster	Absenkung der Fenstergriffe

Ausstattungs-elemente	Mögliche Veränderungen in der Küche
Armaturen	Installation von Armaturen mit verlängertem Hebel oder Schlaufe oder einer Schlauchbrause, Installation von Warmwassergeräten, wenn kein fließend warmes Wasser vorhanden ist und aufgrund der Pflegebedürftigkeit Warmwasserquellen im Haus nicht erreicht oder das warme Wasser nicht – wie bisher – aufbereitet werden kann
Bodenbelag	Verwendung von rutschhemmendem Belag
Kücheneinrichtung	Veränderung der Höhe z. B. von Herd, Kühlschrank, Arbeitsplatte, Spüle als Sitzarbeitsplätze, Schaffung einer mit dem Rollstuhl unterfahrbaren Kücheneinrichtung, Absenkung von Küchen- overschränken (ggf. maschinelle Absenkovorrichtung), Schaffung von herausfahrbaren Unter- schränken (ggf. durch Einhängkörbe)

Ausstattungs-elemente	Mögliche Veränderungen in Bad und WC
Einbau eines fehlenden Bades/WC	Umgestaltung der Wohnung und Einbau eines nicht vorhandenen Bades/WC
Anpassung eines vorhan- denen Bades/WC	Installation von Armaturen mit verlängertem Hebel oder Schlaufe oder einer Schlauchbrause, Installation von Warmwassergeräten, wenn kein fließend warmes Wasser vorhanden ist und aufgrund der Pflegebedürftigkeit Warmwasserquellen im Haus nicht erreicht oder das warme Wasser nicht – wie bisher – aufbereitet werden kann
Badewanne	Badewanneneinstieghilfen, die mit wesentlichen Eingriffen in die Bausubstanz verbunden sind
Bodenbelag	Verwendung von rutschhemmendem Bodenbelag, Schaffung rutschhemmender Bodenbeläge in der Dusche
Duschplatz	Einbau einer Dusche, wenn der Einstieg in eine Badewanne auch mit Hilfsmitteln nicht mehr ohne fremde Hilfe möglich ist, Herstellung eines bodengleichen Zugangs zur Dusche
Einrichtungsgegenstände	Anpassung der Höhe
Toilette	Anpassung der Sitzhöhe des Klosettbeckens durch Einbau eines Sockels
Waschtisch	Anpassung der Höhe des Waschtisches (ggf. Einbau eines höhenverstellbaren Waschtisches) zur Benutzung im Sitzen bzw. im Rollstuhl

Ausstattungs-elemente	Mögliche Veränderungen im Schlafzimmer
Bettzugang	Schaffung eines freien Zugangs zum Bett
Bodenbelag	Verwendung von rutschhemmendem Bodenbelag
Lichtschalter/Steckdosen	Installation von Lichtschaltern und Steckdosen, die vom Bett aus zu erreichen sind